



Aktenzeichen: Pet 4-19-10-7125-032618

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei dem Verbot von Minz- und Mentholaromen in Tabakerzeugnissen zwischen Wasserpfeifen- und Zigarettenkonsum unterschieden wird. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Geschmacksrichtungen aufgrund der rechtlichen Vorgaben auch im Tabak für Wasserpfeifen verboten seien. Gerade diese Geschmacksrichtungen würden aber in sehr vielen Produkten für diese Tabakart verwendet. Unter dem Verbot litten nicht nur die Konsumenten, sondern auch den Anbietern dieser Produkte entstünden große wirtschaftliche Nachteile. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. 39 Mitzeichnende haben die Petition unterstützt und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor. Daher konnte ggf. nicht auf alle Einzelaspekte eingegangen werden, dennoch wurden diese berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Verringerung des Tabakkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor der Gefahr des Passivrauchens vordringliche gesundheitspolitische Ziele darstellen. Diese werden durch die



entsprechenden rechtlichen Regelungen vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt.

Mit der europäischen Tabakprodukt-Richtlinie 2014/40/EU soll insbesondere bei Jugendlichen der Tabakkonsum verringert, der Einstieg in das Rauchen verhindert und der Ausstieg aus dem Rauchen erleichtert werden, indem die Attraktivität dieser Erzeugnisse vor allem für diese Altersgruppe reduziert wird.

Diesem Ziel dienen unter anderem diverse Regelungen zu Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen. So werden beispielsweise Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit Zusatzstoffen, die ihnen ein charakteristisches Aroma verleihen, verboten. Ferner sind bestimmte Inhaltsstoffe in Tabakerzeugnissen aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch unterhalb der Schwelle, die den Erzeugnissen bei ihrer Verwendung ein charakteristisches Aroma verleiht, verboten. Dazu gehören bei Rauchtabakerzeugnissen zum Beispiel Zusatzstoffe wie Menthol, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern. Für Wasserpfeifentabak ergibt sich das Verbot unter anderem von Menthol als Zusatzstoff daher aus Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe d) der Tabakprodukt-Richtlinie und wurde entsprechend im nationalen Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt.

Diese Verbote resultieren aus europarechtlichen Vorgaben und setzen die gesundheitspolitischen Ziele im Rahmen des Tabakkonsums entsprechend um.

Aus den dargelegten Gründen hält der Petitionsausschuss die geltenden Regelungen für den Einsatz von Tabak und die entsprechenden Beschränkungen hierzu für angemessen und erforderlich. Aus diesen Gründen kann er das mit der Petition verfolgte Anliegen nicht unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.